

Europarecht

Vorlesung

8. bis 20. April 2010

Chinesisch-Deutsches Institut für Rechtswissenschaft
China University of Political Science and Law
中国政法大学
Beijing

Dr. Eike Michael Frenzel

Institut für Öffentliches Recht V
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
Eike.Frenzel*AT*Jura.Uni-Freiburg.DE



Aufbau der Vorlesung Zeitliche Aufteilung



Lernziele für diese Vorlesung

Sie sollen nach dem Ende in der Lage sein, ...

- den Begriff des Europarechts zu definieren,
- wesentliche Merkmale der EU zu benennen,
- zentrale Fachbegriffe zu erklären,
- die Grundfreiheiten und ihren Hintergrund in den Kontext der EU einzubetten,
- Gründe des Erfolges der EU zu skizzieren und
- die Bedeutung des Rechts für die EU herauszuarbeiten.



Was wissen Sie über das Europarecht?
Schreiben Sie in die 16 Felder bitte jeweils einen Begriff/eine Frage, den/die Sie mit dem Europarecht verbinden.

EU	Grund-freiheiten	Gesetze?	Binnen-markt
...
...
...



Materialien

Literatur (in der Bibliothek vorhanden)

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2000.
Brunn, Gerhard, Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, Stuttgart 2002 (Lizenzausgabe Bonn 2006).
Degenhart, Christoph, Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht. Mit Bezügen zum Europarecht, 25. Auflage, Heidelberg 2009.
Grabenwarter, Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, München 2009.
Haltern, Ulrich, Europarecht. Dogmatik im Kontext, 2. Auflage, Tübingen 2007.
Hummer, Waldemar/Vedder, Christoph, Europarecht in Fällen. Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und österreichischer Gerichte, Baden-Baden u.a. 2010.
Lachmayer, Konrad/Stöger, Karl (Hrsg.), Casebook Europarecht, Wien 2005.
Leiß, Olaf (Hrsg.), Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Wiesbaden 2010.
Nowak, Carsten, Europarecht nach Lissabon, Baden-Baden 2010.
Oppermann, Thomas/Classen, Claus D./Nettesheim, Martin, Europarecht, 4. Auflage, München 2009.
Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard, Staatsrecht II: Grundrechte, 25. Auflage, Heidelberg 2009.
Riesenhuber, Karl (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis, Berlin 2006.
Schliesky, Utz, Öffentliches Wirtschaftsrecht. Deutsche und europäische Grundlagen, 3. Auflage, Heidelberg 2008.
Schoch, Friedrich/Ehlers, Dirk (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, Berlin 2009.
Schütz, Hans-Joachim/Bruha, Thomas/König, Doris, Casebook Europarecht, München 2004.
Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, EuR – Europarecht 2009, Beiheft 1, Baden-Baden 2009.
Schweitzer, Michael, Staatsrecht III: Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 10. Auflage, Heidelberg 2010.
Sodan, Helge, Grundgesetz. Kommentar, München 2008.
Steinbeis, Maximilian/Dejten, Marion/Dejten, Stephan, Die Deutschen und das Grundgesetz, München 2009 (Lizenzausgabe Bonn 2009).
Strenz, Rudolf, Europarecht, 8. Auflage, Heidelberg 2008 (Neuausgabe 2010).
Strenz, Rudolf/Ohler, Christoph/Herrmann, Christoph, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU. Einführung mit Synopse, 3. Auflage, München 2010.
Thiele, Alexander, Europarecht, 7. Auflage, Altenberge 2010.
Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.), Europa von A bis Z, 11. Auflage, Baden-Baden 2009 (Lizenzausgabe Bonn 2009).
Zippelius, Reinhold, Einführung in das Recht, 5. Auflage, Heidelberg 2008.

Textsammlungen

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Vertrag von Lissabon, Bonn 2010.
Schwartzmann, Rolf (Hrsg.), Völker- und Europarecht, 7. Auflage, Heidelberg 2010.
Glaesner, Hans-Joachim/Bieber, Roland (Hrsg.), Europarecht. Textausgabe, 20. Auflage, Baden-Baden 2010.



Materialien Quellen im Internet

<http://europa.eu> (zentrale Seite der Europäischen Union)

http://eur-lex.europa.eu/RECH_legislation.do?ihmlang=de (EUR-Lex: Rechtstexte der EU)

<http://curia.europa.eu> (EuGH)

<http://www.coe.int> (Europarat, inklusive EGMR)

<http://www.bverfg.de> (Bundesverfassungsgericht)

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/index.html> (Entscheidungen des BVerfG)



Einführung Übersicht

- Europa – die Idee
- Europarecht konkret – Fallbeispiele
- Die Europäische Union

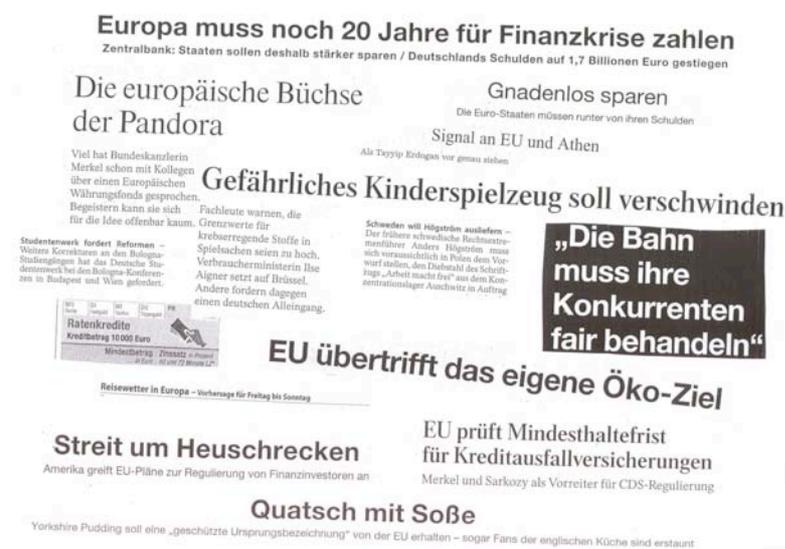


Europarecht konkret – Fallbeispiele II Ein Blick in den Bundestag

- Bundestagsdrucksachen, die Vorgänge mit Bezug zum Europarecht dokumentieren
 - verschiedene Vorgangsarten
 - verschiedene Themen und Politikbereiche
 - Beteiligung des nationalen Parlaments zu unterschiedlichen Zeiten
- ➔ Aufgabe: Bitte machen Sie sich klar, was das Thema Ihres Dokuments ist, und bringen Sie dieses regelmäßig zur Vorlesung mit.



Europarecht konkret – Fallbeispiele III Ein Blick in die Presse



Frankfurter Allgemeine Zeitung und Süddeutsche Zeitung, jeweils 12. März 2010



Europarecht konkret – Fallbeispiele IV Ein Besuch in Deutschland

Sie besuchen Deutschland. Ein Flugzeug bringt Sie von Beijing nach Berlin. Mit der S-Bahn fahren Sie vom Flughafen in die Innenstadt. Am Bahnhof werden Sie angesprochen, ob Sie vielleicht ein Zeitschriftenabonnement erwerben möchten (Sie lehnen dankend ab). Sie bringen Ihr Gepäck ins Hotel und essen in einer Pizzeria zu Mittag. Eile ist geboten, denn Sie nehmen am Nachmittag als Zuschauer an einer Plenarsitzung des Bundestages teil. Abends rufen Sie mit Ihrer neu erworbenen Telefonkarte einen Bekannten an, den Sie auch noch besuchen wollen.



Die Europäische Union – eine Erfolgsgeschichte

- Frieden
- Angleichung der Lebensstandards
- Freizügigkeit in Europa, etwa: keine Grenzkontrollen, Niederlassungsfreiheit, Warenverkehr, Verkehrsachsen, der Euro
- (zum Teil) sinkende Preise
- technische Innovation, z.B. im TK-Sektor
- Schutz kultureller Vielfalt



Quid pro quo Die EU als Sündenbock?

- Aufbau eines bürokratischen Apparats (v.a. in Brüssel) in relativer Distanz zu den Bürgern und mit Intransparenz
- Antastung der nationalen Souveränität und Integrität ohne umfassendes Gegenangebot
- zum Teil Preissteigerungen
- zum Teil negative Privatisierungsfolgen
- Einführung anderer Kontrollmechanismen
- Abschottung nach außen



Die Europäische Union Symbole



Hymne: Melodie aus Ludwig van Beethovens
Neunter Symphonie von 1823 („vertont“
Schillers „Ode an die Freude“ von 1785)

9. Mai – Europatag

Bezug: Schuman-Erklärung 9.5.1950



Übersicht

Einführung

1. Europarecht – die europäische Perspektive
2. Grundfreiheiten
3. Europarecht – die nationalstaatliche Perspektive
4. Zusammenführung



Europarecht – die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
 - 1.1. Europarecht i. w. S. und i. e. S.
 - 1.2. Rechtsquellen der EU
 - 1.3. Stellung des Rechts der EU
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union



Europarecht – der Begriff im weiteren und im engeren Sinne



Europarecht – der Begriff im weiteren und im engeren Sinne

- im weiteren Sinne: Recht der Organisationen, die (nur) zu Europa einen Bezug haben ⇔ Internationales Privatrecht
- im engeren Sinne: Recht der Europäischen Union (EU), inkl. der Vorgängerorganisationen EGKS, E(W)G, EAG
 - Schwerpunkt in Forschung und Lehre, prägend im Alltag
 - Schwerpunkt dieser Veranstaltung



Europarecht – der Begriff Insbesondere: Rechtsquellen der EU

- primäres Unionsrecht (früher v.a. EG-Recht)
 - Gründungsvertrag (i.d.F.v. Lissabon): EU(V) und AEU(V)
 - Charta der Grundrechte, vgl. Art. 6 I EU
 - Protokolle
 - ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze
- sekundäres Unionsrecht, vgl. Art. 288 AEU
 - Verordnung
 - Richtlinie
 - Beschluss
 - Empfehlung und Stellungnahme
- tertiäres Unionsrecht, vgl. Art. 290 AEU

Rechtsakte und
Gesetzgebungsakte



Europarecht – der Begriff Insbesondere: Stellung des Rechts der EU

vgl. als Ausgangspunkt:

„(...) die Gemeinschaft (stellt) eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts (dar), zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind.“

EuGH, Rs. 26/62, Slg. 1963, 1 – Van Gend & Loos

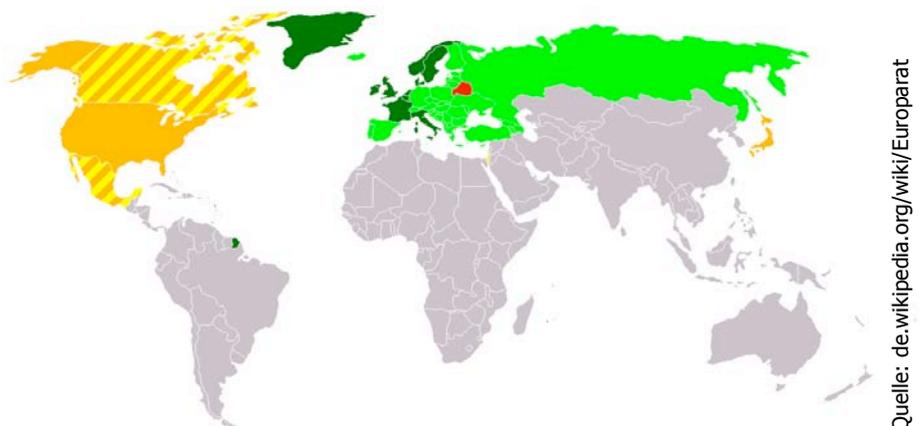


Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
 - 2.1. Europarat, EMRK und EGMR
 - 2.2. OSZE
 - 2.3. Weitere Beispiele
 - 2.4. Folgerungen
3. Die Europäische Union



Europarecht jenseits der EU Der Europarat

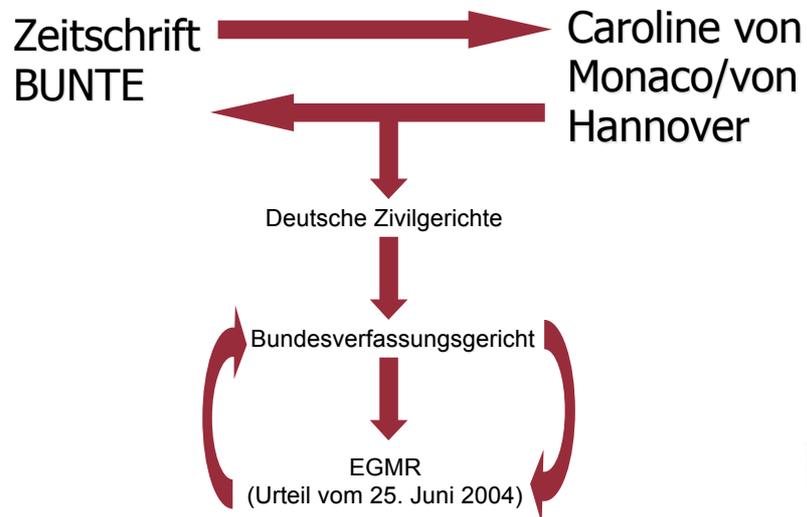


Quelle: de.wikipedia.org/wiki/Europarat

1947 von zehn Staaten (dunkelgrün) gegründet, inzwischen erweitert auf 47 Staaten; zudem: Staaten mit Beobachterstatus, etwa USA, Kanada, Japan; Beitrittskandidat: Weißrussland; EMRK (1950/1953)



Europarecht jenseits der EU Die EMRK – ein konflikträchtiges Beispiel



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
 - 2.1. Europarat, EMRK und EGMR
 - 2.2. OSZE





Europa jenseits der EU Die OSZE – ein Beispiel

„Es sollte überlegt werden, für das Gesetz (Anmerkung: das Bundeswahlgesetz) eine Reihe präziser, objektiver und messbarer Kriterien auszuarbeiten, mit deren Hilfe entschieden werden kann, welche Parteien oder Vereinigungen zur Wahl zugelassen werden.“

Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission,
Wahl zum Deutschen Bundestag, 27. September
2009, Warschau 2009, S. 14



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
 - 2.1. Europarat, EMRK und EGMR
 - 2.2. OSZE
 - 2.3. Weitere Beispiele
 - 2.4. Folgerungen



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union
 - 3.1. Ziele und Politiken
 - 3.2. Geschichte
 - 3.3. Institutionen
 - 3.4. Handlungsformen
 - 3.5. Haftung
 - 3.6. Rechtsschutz



Ziele der Europäischen Union vgl. Art. 3 EU

- Förderung des Friedens, der Werte und des Wohlergehens der Völker der Union
- ➔ vielfältigen Interpretationen zugänglich
- ➔ wirtschaftlicher Zusammenhalt und (als langfristiges Ziel: politische) Einigung



Politiken der Europäischen Union vgl. Art. 3 Abs. 2 bis 6 EU, Art. 26 ff. AEU

- intern, d.h. innerhalb der EU, in und zwischen den MS
 - **wirtschaftlicher Zusammenhalt:** Binnenmarkt; freier Warenverkehr; Landwirtschaft und Fischerei; Verkehr; Wettbewerb; Wirtschafts- und Währungspolitik; Beschäftigung; berufliche Bildung; Gesundheitswesen; Verbraucherschutz; Industrie; Forschung; Energie; Tourismus
 - **politische Einigung:** Unionsbürgerschaft, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Sozialpolitik; berufliche Bildung; Jugend; Sport; Kultur; Gesundheitswesen; Umwelt; Forschung; Katastrophenschutz; Verwaltungszusammenarbeit
- auswärtiges Handeln (ex 2. Säule)



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union
 - 3.1. Ziele und Politiken
 - 3.2. Geschichte
 - 3.3. Institutionen
 - 3.4. Handlungsformen
 - 3.5. Haftung
 - 3.6. Rechtsschutz



Geschichte der Europäischen Union

- Die EU verweist in ihrer heutigen Form auf eine lange Vorgeschichte.
- Der Vertrag von Lissabon (1.12.2009) ist kein Neuanfang, sondern eine Weiterentwicklung (und eine Zwischenstufe?).
- Anspruch und Wirklichkeit der EU sind ohne die Ursprünge und die Mechanismen der Entwicklung nicht zu verstehen.



Geschichte der Europäischen Union Vordenker



Geschichte der Europäischen Union Die sog. „Schuman-Erklärung“ (9.5.1950)

„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen.

Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen. Frankreich, das sich seit mehr als zwanzig Jahren zum Vorkämpfer eines Vereinten Europas macht, hat immer als wesentliches Ziel gehabt, dem Frieden zu dienen. Europa ist nicht zustande gekommen, wir haben den Krieg gehabt.

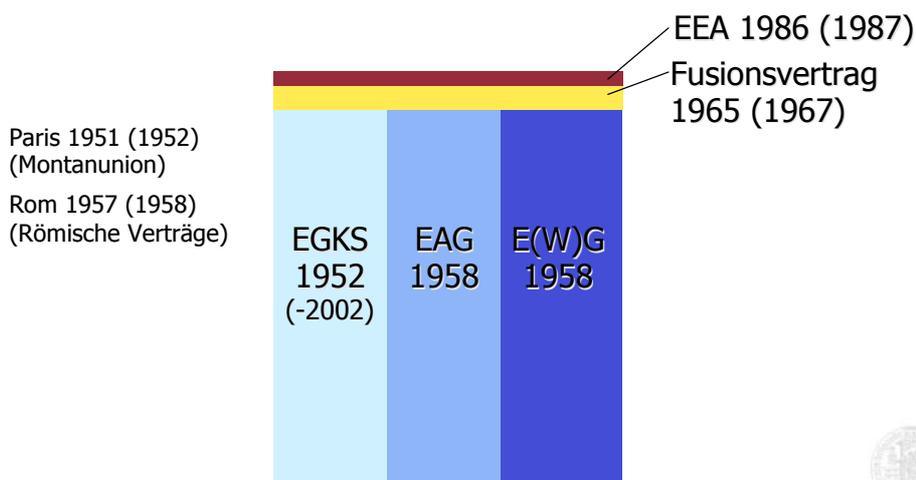
Europa läßt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen. Die Vereinigung der europäischen Nationen erfordert, daß der Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland ausgelöscht wird. Das begonnene Werk muß in erster Linie Deutschland und Frankreich erfassen.

Zu diesem Zweck schlägt die französische Regierung vor, in einem begrenzten, doch entscheidenden Punkt sofort zur Tat zu schreiten. (...)

Quelle: http://europa.eu/abc/symbols/9-may/decl_de.htm



Geschichte der Europäischen Union Vorgeschichte: Die Gemeinschaften



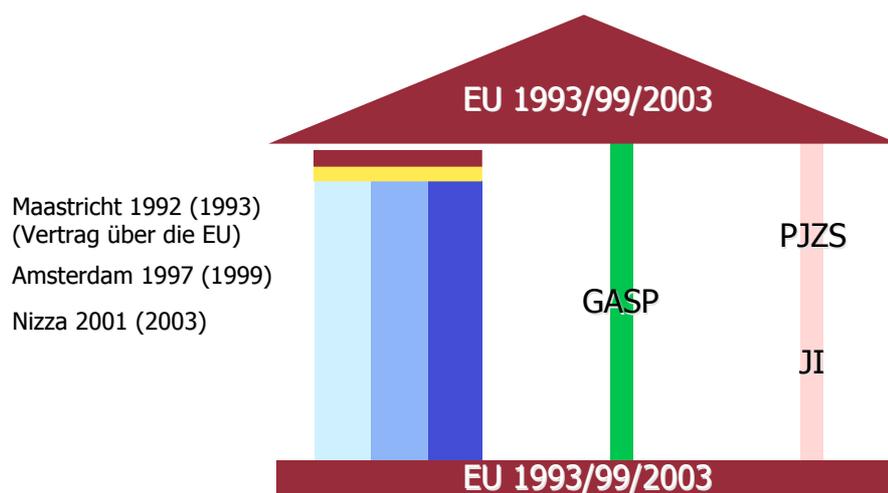
Die Eigenständigkeit der Gemeinschaften aber: Wer spricht?

„Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herrührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten, wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist.“

EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, 1254 (1269) – Costa/ENEL



Geschichte der Europäischen Union



EU vor dem Inkrafttreten des
Vertrags von Lissabon



Geschichte der Europäischen Union Der Europäische Verfassungsvertrag 2003/04

- Teil I: Gründung der Union
- Teil II: Charta der Grundrechte
- Teil III: Politiken und Funktionsweise der Union
- Teil IV: allgemeine und Schlussbestimmungen
Protokolle



Geschichte der Europäischen Union Der Europäische Verfassungsvertrag 2003/04

- Vorlage in Thessaloniki 2003
- Unterzeichnung in Rom 2004
- Ablehnende Referenden in F und NL 2005
→ „Reflexionsphase“
- „Berliner Erklärung“ 1/2007
- Vertrag von Lissabon 12/2007

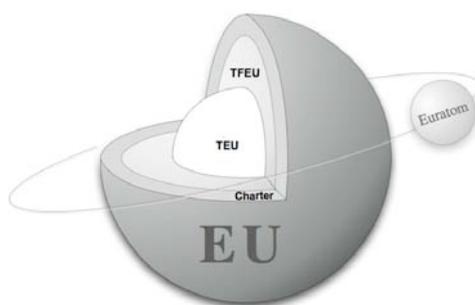


Geschichte der Europäischen Union Stand nach dem Vertrag von Lissabon – Überblick

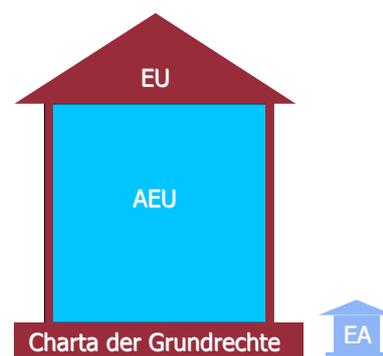
- bisherige Architektur (EGen ⇔ EU) aufgelöst
- EU ist Rechtsnachfolgerin der EG.
- EU ist kein Bundesstaat und keine internationale Organisation, sondern ein supranationaler Staatenverbund sui generis.
- Institutionen und Politiken in der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten EU integriert.
- EU-Vertrag (EU) und Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEU) und Charta der Grundrechte sind rechtlich gleichrangig.



Geschichte der Europäischen Union Stand nach dem Vertrag von Lissabon – Überblick



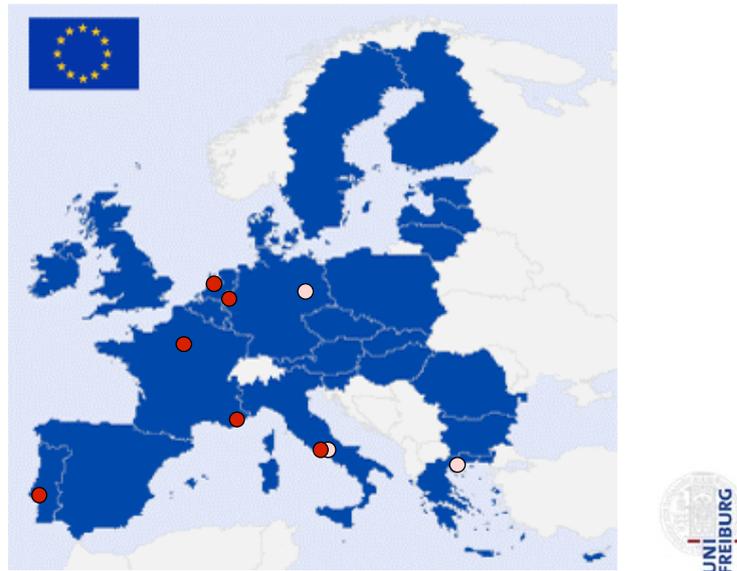
Tobler/Beglinger (2007)



„Das europäische Haus“



Geschichte der Europäischen Union Eine Europareise



Literatur Die Europäische Union – Geschichte

Brunn, Gerhard, Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, 2002 (Lizenzausgabe 2006), insbesondere S. 70 ff.

Schütz/Bruha/König, Casebook Europarecht, 2004, S. 13 ff. (knapp).

Schwarze, Jürgen, in: ders./Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, 2009, S. 9 ff.



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union
 - 3.1. Ziele und Politiken
 - 3.2. Geschichte
 - 3.3. Institutionen
 - 3.4. Handlungsformen
 - 3.5. Haftung
 - 3.6. Rechtsschutz



Die Europäische Union Institutionen (vgl. Art. 13 EU)

- Europäisches Parlament (EP)
- Europäischer Rat
- Rat (der EU)
- Europäische Kommission
- Gerichtshof der EU/EuGH
- Europäische Zentralbank (EZB)
- Rechnungshof



Die Institutionen der EU Regelungen, Aufgaben und Aufbau

1. Welche Vorschriften regeln die jeweilige Institution?
Ausgangspunkt: Art. 13 EU
→ EU (allgemein) und AEU (detailliert)
2. Was ist die Funktion der Institution?
3. Wie ist die Institution aufgebaut?



Das Europäische Parlament (EP) Art. 14 EU, Art. 223 ff. AEU

- zuständig als „Gesetzgeber“, Kontroll- und (beschränkte) Wahlfunktion
- besteht aus Vertretern der Unionsbürger (⇔ bisher: Vertreter der Völker der Staaten)
- Direktwahl der jeweilige Vertreter aus einem Mitgliedstaat (MS) für fünf Jahre
- maximal 750 Abgeordnete, d.h. rechnerisch im Mittel 1 zu 670.000





Der Europäische Rat Art. 15 EU, Art. 235 f. AEU

- **politisches Leitorgan, zuständig für Grundlagenentscheidungen,**
nicht: Gesetzgebung → Rat
- Mitglieder: Staats- und Regierungschefs der MS, Präsident des Rates, Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (vgl. Art. 18 EU), Präsident der EK; Präsident des EP
- neu: Präsident des Rates nicht mehr nach Rotation, sondern für 2,5 Jahre gewählt
- Beschlüsse in der Regel einstimmig gefasst



CONSILIUM

Der Rat (der EU) Art. 16 EU, Art. 237 ff. AEU

- **zuständig für das „Alltagsgeschäft“;**
„Gesetzgeber“ (mit EP) der Union
- Mitglieder: aus jedem MS ein Vertreter auf Ministerebene (auch: Landesminister; sogar: Staatssekretär)
- Entscheidung i.d.R. mit doppelter (qualifizierter) Mehrheit (55% der MS, min. 15 **und** 65% der EU-Bevölkerung);
Sperrminorität: 4 MS
- unterstützt durch: COREPER und Generalsekretariat



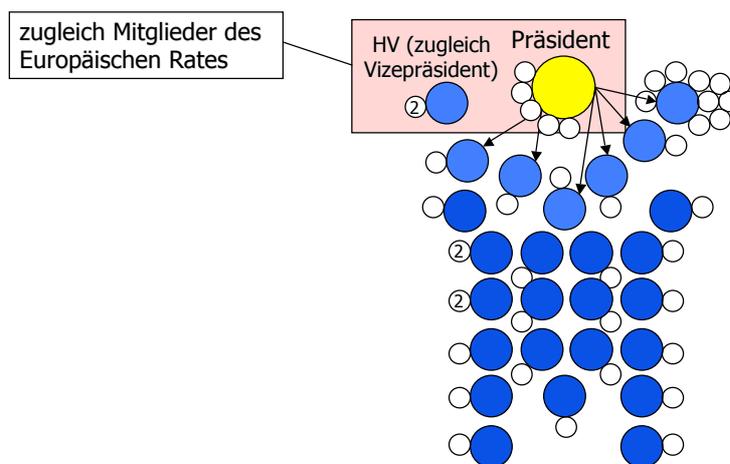


Die Europäische Kommission Art. 17 EU, Art. 244 ff. AEU

- am ehesten als „europäische Regierung“ zu bezeichnen
- Mitglieder: derzeit 27 Kommissare (inkl. Präs.)
- gewählt wird nur der Präsident durch das EP i. Ü. Zustimmungsvotum für das Kollegium
- Amtszeit: fünf Jahre
- Einhebung durch Europäischen Rat/Rat der EU
- Organisation: Generaldirektionen und Dienste



Die Europäische Kommission Organisation: Kommissare und Generaldirektionen





Der Gerichtshof der EU Art. 19 EU, Art. 251 ff. AEU, Prot. Nr. 3

„Gerichtshof der EU“		
Gerichtshof	Gericht	FG
27 Richter wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten gibt sich eine Satzung (Genehmigung durch den Rat)	mind. 27 Richter Präsident Satzung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof und mit Genehmigung durch den Rat	v.a. Gericht für den öffentlichen Dienst



Der Gerichtshof der EU Art. 19 EU, Art. 251 ff. AEU

- „Verfassungs-“ und einfaches Gericht
- „Motor der Integration“?
- Mitglieder des Gerichtshofs: je ein Richter pro MS, für sechs Jahre, Wiederernennung möglich
- Mitglieder des Gerichts (EuG): mindestens je ein Richter pro MS
- zudem: acht überparteiliche und unabhängige Generalanwälte
- verschiedene Verfahren, Art. 258 ff. AEU





Die Europäische Zentralbank (EZB) Art. 282 ff. AEU, Prot. Nr. 4

- bildet mit den nationalen Zentralbanken das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) und leitet dieses mit seinen Beschlussorganen
- besitzt Rechtspersönlichkeit (wie die EU selbst) und ist unabhängig
- **Organe:**
 - Direktorium (6 Mitglieder; 8 Jahre; keine Wiederwahl)
 - Rat (Direktorium und die Präsidenten der nationalen Zentralbanken)
- **Befugnisse:** Art. 127 ff. AEU
- weitgehende Anhörungsrechte



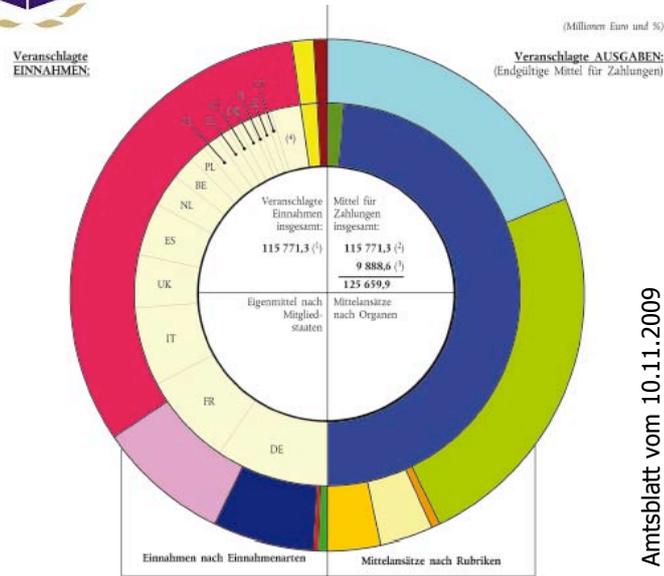
Der Rechnungshof Art. 285 ff. AEU

- **Rechnungsprüfung: Einnahmen und Ausgaben der EU und ihrer Einrichtungen**
- Mitglieder: ein Staatsangehöriger pro MS; Ernennung für sechs Jahre, Wiederernennung zulässig; Präsident aus der Mitte
- unabhängige Einrichtung
- Vorlage von Berichten an den Rat und das EP, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
- gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Rates bedarf





Einnahmen/Ausgaben der EU 2008: 125.000.000.000 Euro



Zum Vergleich: Der Haushalt des Bundes in Deutschland

	Ist 2008	Soll 2009	Entwurf 2010
in Mrd. €			
Ausgaben	282,3	303,2	327,7
Einnahmen	282,3	303,2	327,7
Steuereinnahmen	239,2	225,5	213,8
Sonstige Einnahmen	31,5	30,2	27,8
davon Einnahmen aus Kapitalvermögen (u. a. Privatisierung)	6,7	2,0	2,3
Nettokreditaufnahme nachrichtlich:			
Investitionen	24,3	32,8	48,6

Quelle: Bundesministerium der Finanzen,
Bundeshaushaltsplan 2010. Eckdaten, Website, Abruf: 1. März 2010.



Erster Rückblick: Die Bürokratie der EU (Ausgaben für die im EU/AEU erwähnten Organe)

(million euro)

Politikbereich	Beschreibung	Zahlungen 2008	Art der Mittelverwaltung
Verwaltungs- und sonstige Ausgaben	Europäisches Parlament	1 489	zentral direkt
	Rat	618	zentral direkt
	Kommission	5 867	zentral direkt
	Gerichtshof	288	zentral direkt
	Rechnungshof	116	zentral direkt
	Wirtschafts- und Sozialausschuss	114	zentral direkt
	Ausschuss der Regionen	79	zentral direkt
	Europäischer Bürgerbeauftragter	8	zentral direkt
	Europäischer Datenschutzbeauftragter	4	zentral direkt

ca. 30.000 Mitarbeiter	insg	8.583.000.000 €
Zahlungen für das Jahr insgesamt		8 583
Mittelbindungen für das Jahr insgesamt		8 826

Amtsblatt vom 10.11.2009, S. 3 (72)



Weitere Einrichtungen Insbesondere: Beratung und Unterstützung

- Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER),
Art. 16 VII EU



- Wirtschafts- und Sozialausschuss, Art. 301 ff.
AEU



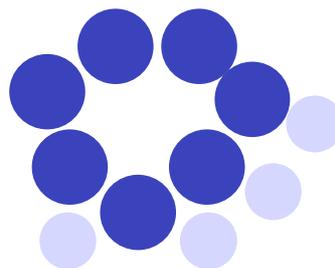
- Ausschuss der Regionen, Art. 305 ff. AEU



- Europäische Investitionsbank (EIB), Art. 308 f.
AEU, Prot. Nr. 4



Der institutionelle Kosmos

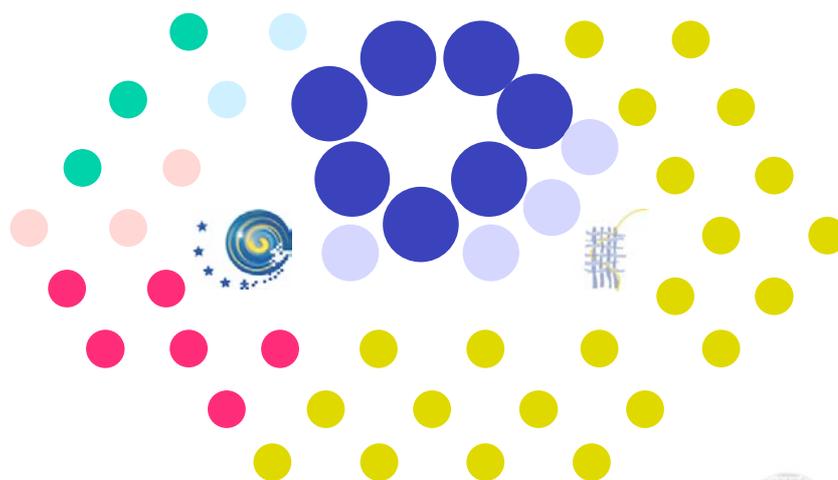


- Europäisches Parlament (EP)
- Europäischer Rat
- Rat (der EU)
- Europäische Kommission (EK)
- Gerichtshof der EU (EuGH)
- Europäische Zentralbank (EZB)
- Rechnungshof
- Wirtschafts- und Sozialausschuss
- Ausschuss der Regionen
- Ausschuss der Ständigen Vertreter
- Europäische Investitionsbank



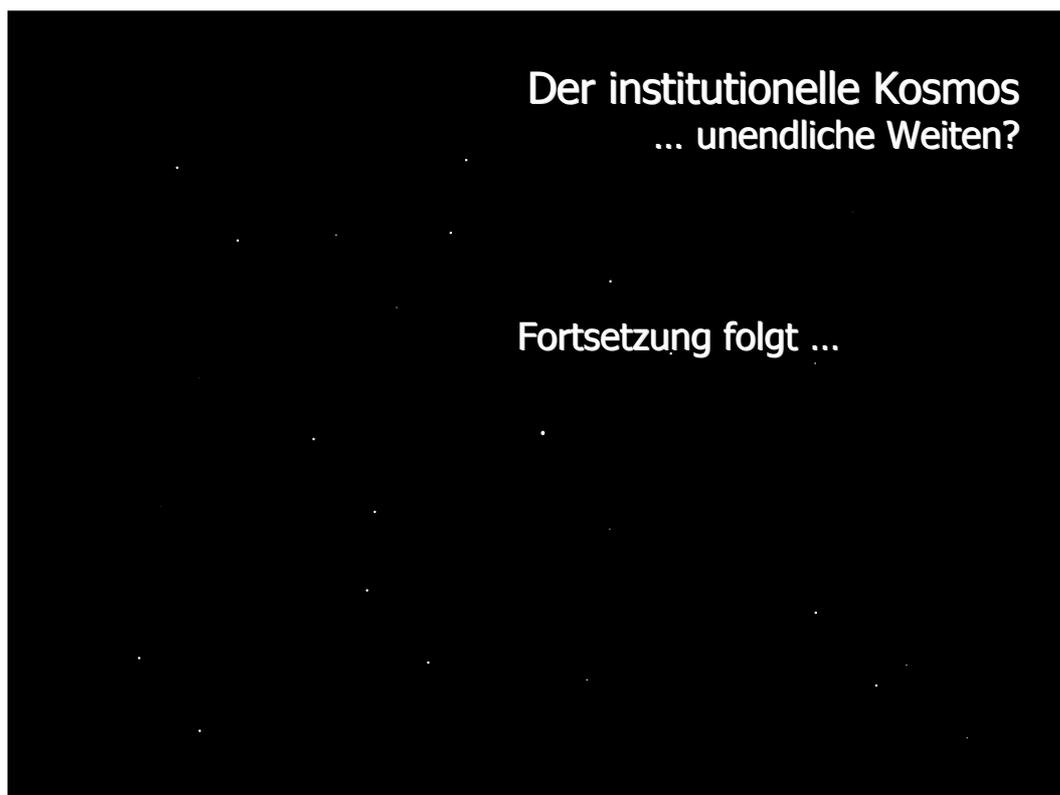


Der institutionelle Kosmos



Mitgliedstaaten – nationale Behörden





Literatur

Die Europäische Union – Institutionen

Ruffert, Matthias, in: Schwarze/Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, 2009, S. 31 ff.

Schoo, Johann, in: Schwarze/Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, 2009, S. 51 ff.



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union
 - 3.1. Ziele und Politiken
 - 3.2. Geschichte
 - 3.3. Institutionen
 - 3.4. Handlungsformen
 - 3.5. Haftung
 - 3.6. Rechtsschutz



Handlungsformen

1. Einwirkungen des Europarechts – Übersicht
2. Vorausliegend: Primäres Unionsrecht
3. Handlungsformen als sekundäre Rechtsquellen der EU
4. Ermächtigung der EU
5. Die Rechtsetzungsverfahren

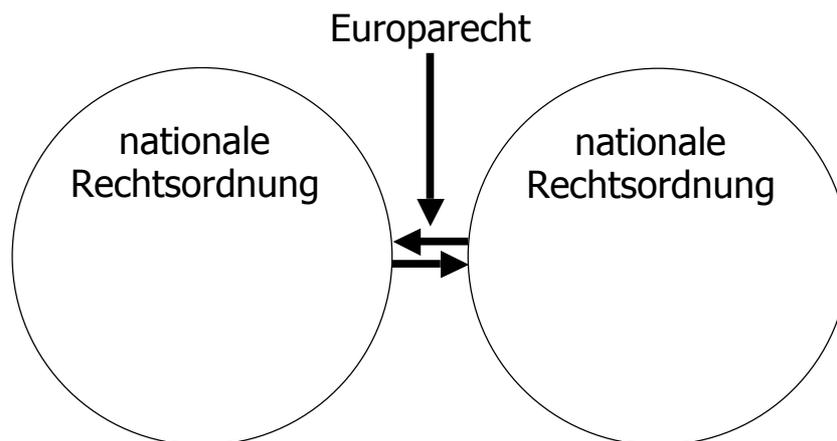


Zur Erinnerung: Europarecht – der Begriff Insbesondere: Rechtsquellen der EU

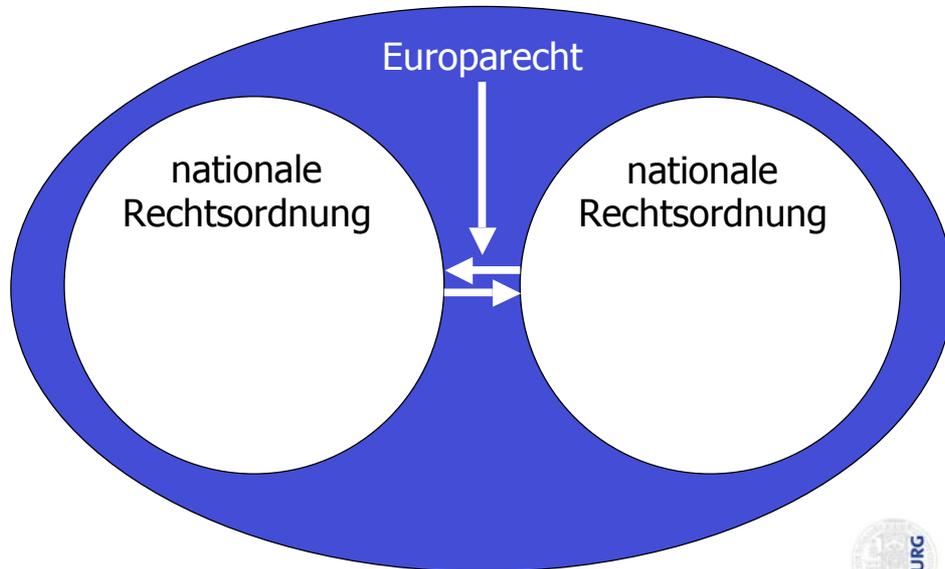
- primäres Unionsrecht (früher v.a. EG-Recht)
 - Gründungsvertrag (Lissabon): „Verfassung“
 - Charta der Grundrechte, vgl. Art. 6 I EU
 - Protokolle
 - ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze
- sekundäres Unionsrecht, vgl. Art. 288 AEU
 - Verordnung
 - Richtlinie
 - Beschluss
 - Empfehlung und Stellungnahme
- tertiäres Unionsrecht, vgl. Art. 290 AEU



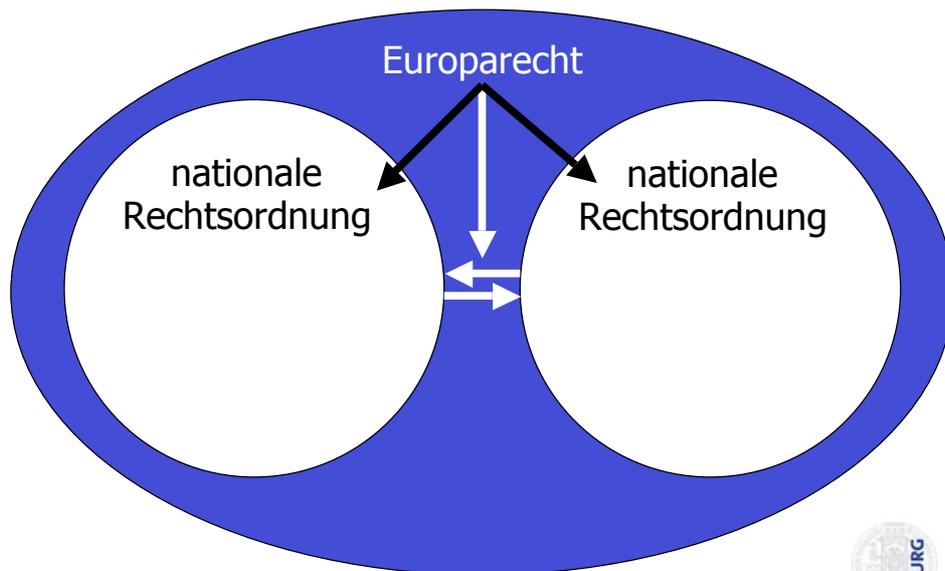
Einwirkungen des Europarechts



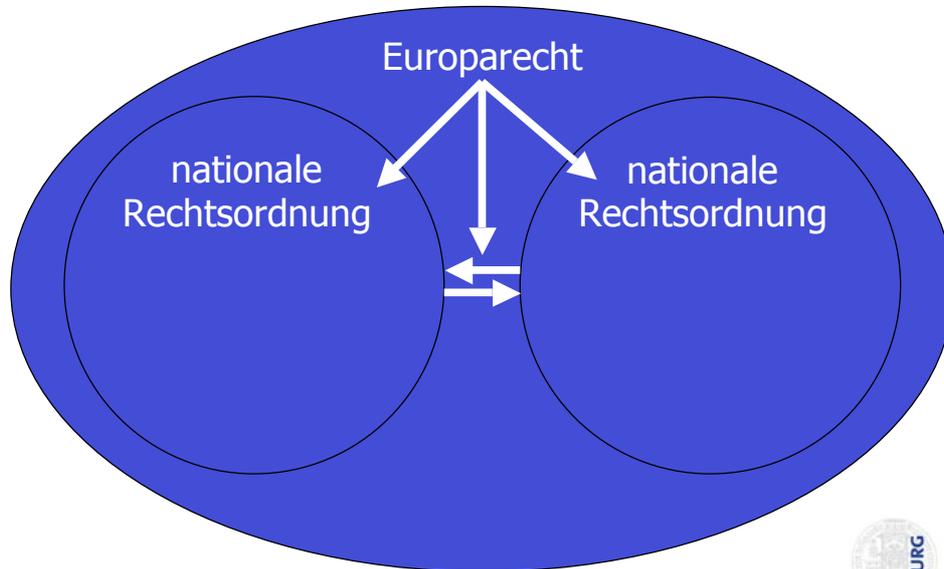
Einwirkungen des Europarechts



Einwirkungen des Europarechts



Einwirkungen des Europarechts



Stellung des Gemeinschafts-/Unionsrechts EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, 1254 (1270) – Costa/ENEL

„Diese Aufnahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten und, allgemeiner, Wortlaut und Geist des Vertrages haben zur Folge, daß es den Staaten unmöglich ist, gegen die von ihnen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angenommenen Rechtsordnung nachträglich einseitige Maßnahmen ins Feld zu führen. Solche Maßnahmen stehen der Anwendbarkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung daher nicht entgegen. (...) Aus alledem folgt, daß dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“



Handlungsformen

1. Einwirkungen des Europarechts – Übersicht
2. Vorausliegend: Primäres Unionsrecht
3. Handlungsformen als sekundäre Rechtsquellen der EU
4. Ermächtigung der EU
5. Die Rechtsetzungsverfahren



Vorausliegend: Primäres Unionsrecht

- Regelungsgegenstände:
 - Aufbau und Arbeitsweise der Union
 - Grundentscheidungen
 - Rechtsbeziehungen zwischen EU und MS sowie der MS untereinander
 - ausnahmsweise: **Berechtigung** des Einzelnen
 1. MS ist eine eindeutige Verpflichtung auferlegt (Handeln/Unterlassen)
 2. Norm inhaltlich unbedingt (kein Vorbehalt)
 3. Norm vollkommen (keine Konkretisierung erforderlich)
- v.a. Grundfreiheiten



Handlungsformen

1. Einwirkungen des Europarechts – Übersicht
2. Vorausliegend: Primäres Unionsrecht
3. Handlungsformen als sekundäre Rechtsquellen der EU
4. Ermächtigung der EU
5. Die Rechtsetzungsverfahren



Handlungsformen als sekundäre Rechtsquellen der EU, Art. 288 AEU

- Verordnung
- Richtlinie
- Beschluss
- Empfehlung und Stellungnahme
- ungeschriebene Handlungsformen

Beachte neu: Unterscheidung Rechtsakte und Gesetzgebungsakte, Art. 289 III AEU



Handlungsformen Die Verordnung, Art. 288 II AEU

- abstrakt-generell (viele Sachverhalte)
- allgemein gültig, verbindlich, unmittelbar in jedem MS geltend
- Erlass im Gesetzgebungsverfahren als Gesetzgebungsakt oder „nur“ als Rechtsakt (durch die Kommission)
- **Beispiele**
- auch als „Verordnung zur Verordnung“ → tertiäre Rechtsquelle



Handlungsformen Die Richtlinie, Art. 288 III AEU

- hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ⇔ Form und Mittel
- Gebot der effektiven Umsetzung
- unmittelbare Wirkung zunächst nur in Bezug auf die Umsetzungspflicht innerhalb der Umsetzungsfrist
- **Beispiele**



Handlungsformen Die Richtlinie, Art. 288 III AEU

- unmittelbare Wirkung im Übrigen, wenn
 1. Umsetzungsfrist abgelaufen und
 2. Bestimmungen der RL inhaltlich unbedingt und hinreichend genau bestimmt ist.
- Begründung
 - praktische Wirksamkeit: *effet utile*
 - Sanktion der Nichtumsetzung der RL durch MS
- Problem: auch Belastung des Einzelnen?



Handlungsformen Die Richtlinie, Art. 288 III AEU Wirkung bei fehlender Umsetzung (fU)

	gegen den Staat	gegen den Einzelnen (B)
Recht des Staates	RL begründen zwar keine Rechte von Staaten, fU kann aber gerichtlich anhängig gemacht werden.	Nein! (sonst würde der Staat trotz der Nichtumsetzung privilegiert)
Recht des Einzelnen (A)	Ja! Staat haftet für die Nichtumsetzung der Richtlinie auch gegenüber dem Einzelnen.	Nein! Aber Problem: wenn Staat eingeschaltet ist; insbesondere bei quasi-staatlichen Akteuren.



Handlungsformen Der Beschluss, Art. 288 IV AEU (bisher: „Entscheidung“)

- verbindlich, ggf. nur für den Adressaten
- bezieht sich regelmäßig auf einen Einzelfall (↔
Verordnung: abstrakt-generell)
- Adressaten: MS oder (andere) juristische oder
natürliche Personen
- **Beispiele**



Handlungsformen Empfehlung und Stellungnahme, Art. 288 V AEU

- nicht verbindlich
- Empfehlung: Dem Adressaten wird ein
bestimmtes Verhalten nahegelegt
- Stellungnahme: Beurteilung einer Lage oder von
Vorgängen
- **Beispiele**



Beispiel: Empfehlung Sonnenschutz

- Empfehlung der Kommission vom 22.9.2006 (2006/647/EG) über die Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln (...), Amtsblatt Nr. L 265/39.
- Pressemitteilung Juli 2008: „Die Ferienzeit beginnt, und die **Europäische Kommission fordert die Verbraucher** bei dieser Gelegenheit **auf**, auf die neuen, klareren Etikettierungen von Sonnenschutzmitteln zu achten, die in diesem Sommer weite Verbreitung auf dem Markt finden sollten.“
- Pressemitteilung Juni 2009: „Die Ferienzeit beginnt, und die **Europäische Kommission möchte die Verbraucher** bei dieser Gelegenheit daran **erinnern**, wie wichtig der richtige Sonnenschutz ist.“



Beispiel: Empfehlung Nichtraucherschutz

Empfehlung des Rates vom 30. November 2009 über rauchfreie Umgebungen, Amtsblatt Nr. C 296 vom 5.12.2009, S. 4

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, (...)

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des WHO-Rahmenübereinkommens (...) auf der Grundlage der im Anhang enthaltenen Leitlinien (...) einen wirksamen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch an Arbeitsstätten in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und gegebenenfalls an anderen öffentlich zugänglichen Orten zu gewährleisten;
5. geeignete Instrumente bereitzustellen, um nationale Strategien, Pläne und Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs durchzuführen und damit einen wirksamen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch sicherzustellen.



Beispiel: Empfehlung Nichtraucherschutz

Leitlinien zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, ausgearbeitet von der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

Die Wirksamkeit eines Überwachungs- und Durchsetzungsprogramms wird durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Programm verstärkt. Gewinnt man die Unterstützung der Öffentlichkeit und ermutigt man ihre Mitglieder dazu, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu beobachten und Verstöße zu melden, so wird die Reichweite der Durchsetzungsorgane erheblich erweitert, und die Durchsetzung wird weniger aufwendig. In vielen Ländern stellen Beschwerden aus der Bevölkerung in der Tat das Hauptmittel zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften dar.



Handlungsformen Ungeschriebene Handlungsformen

- Erklärung
- EntschlieÙung
- Aktionsprogramm
- Weißbuch
- Grünbuch
- **Beispiele**



Handlungsformen

1. Einwirkungen des Europarechts – Übersicht
2. Vorausliegend: Primäres Unionsrecht
3. Handlungsformen als sekundäre Rechtsquellen der EU
4. Ermächtigung der EU
5. Die Rechtsetzungsverfahren



Handlungsformen Ermächtigung der EU

- Europa ist und soll (derzeit noch) kein Staat sein.
 - ➔ keine „Kompetenz-Kompetenz“ zuerkannt
 - ➔ Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 II EU
- Gegen Ausnahme
 - „implied powers“-Lehre
 - Vertragsabrundungskompetenz, Art. 352 AEU
 - faktisch: Tätigkeit der Institutionen



Handlungsformen Ermächtigung der Europäischen Union

Ausgangspunkte: Art. 3, 5 EU, Art. 2 (7) AEU

- ausschließliche Kompetenz, Art. 3 AEU
- Unterstützungskompetenz, Art. 6 AEU
- geteilte Kompetenz, Art. 4 AEU



Handlungsformen

1. Einwirkungen des Europarechts – Übersicht
2. Vorausliegend: Primäres Unionsrecht
3. Handlungsformen als sekundäre Rechtsquellen der EU
4. Ermächtigung der EU
5. Die Rechtsetzungsverfahren



Handlungsformen Die Rechtsetzungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung), Art. 289 I, 294 AEU:
gemeinsame Annahme einer VO, einer RL oder eines Beschlusses durch EP und Rat auf Vorschlag der Kommission

Besonderes Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 II AEU:

Annahme einer VO, einer RL oder eines Beschlusses durch das EP „mit Beteiligung des Rates“ oder des Rates „mit Beteiligung des EP“



Handlungsformen Die Rechtsetzungsverfahren

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung), Art. 289 I, 294 AEU:

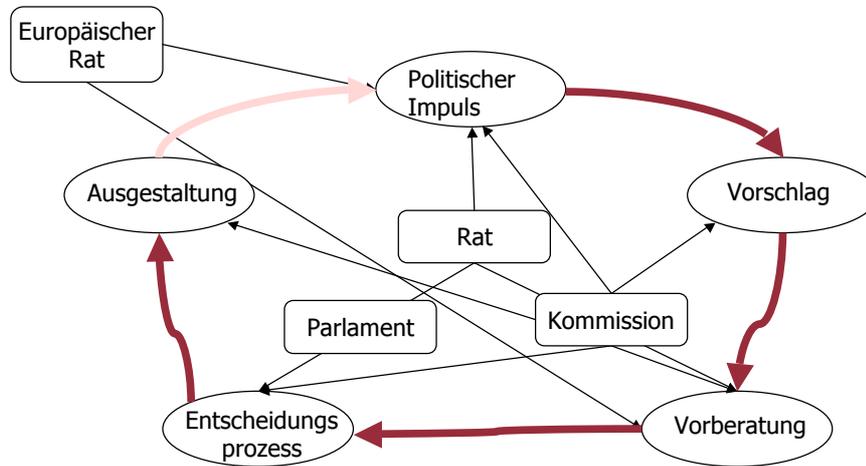
- betont Gleichrang EP/Rat als „Gesetzgeber“
- regelungstechnisch der Normalfall

Besonderes Gesetzgebungsverfahren, Art. 289 II AEU:

- regelungstechnisch die Ausnahme
- in zahlreichen Fällen aktiviert: Art. 19 I, 21 III, 22, 23, 25, 64 III, 77 III, 81 III, 86 I, 87 III, 89, 113, 115, 118, 126 XIV, 127 VI, 153 II, 182 IV, 192 II, 194 III, 203, 223 I, 223 II, 226, 228 IV, 262, 308, 311, 312 II, 314 ...



Anwendung: Gesetzgebung im institutionellen Kosmos



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union
 - 3.1. Ziele und Politiken
 - 3.2. Geschichte
 - 3.3. Institutionen
 - 3.4. Handlungsformen
 - 3.5. Haftung
 - 3.6. Rechtsschutz



Haftung

- Haftung: Verantwortung für Schädigungen durch einen Hoheitsträger und dessen Organe
- abgeleitet insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip
- in Deutschland insbesondere: der Bund, die Länder und die Kommunen
- mit der Übertragung von Hoheitsgewalt auf die EU (bisher: EG) auch diese



Haftung

Haftung der EU, Art. 340 AEU

- aus Vertrag, Abs. 1
- außervertraglich, Abs. 2: Verweis auf die RO der MS →
Rechtsvergleichung
 1. Handlung eines EU-Organs
 2. Organ hat hinreichend qualifiziert eine drittschützende Rechtspflicht verletzt.
 3. Dadurch wurde ein ersatzfähiger Schaden verursacht.

Haftung der MS

- reguläre Anspruchsgrundlage: § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- EuGH: Francovich (Slg. 1991, I-5357)
- Nichtumsetzung einer RL
P: Erweiterung



Europarecht: die europäische Perspektive

1. Europarecht – der Begriff
2. Europa jenseits der EU
3. Die Europäische Union
 - 3.1. Ziele und Politiken
 - 3.2. Geschichte
 - 3.3. Institutionen
 - 3.4. Handlungsformen
 - 3.5. Haftung
 - 3.6. Rechtsschutz



Rechtsschutz Die Verfahrensarten

- Vertragsverletzungsverfahren I, Art. 258 AEU
- Vertragsverletzungsverfahren II, Art. 259 AEU
- Nichtigkeitsklage, Art. 263 f., 266 AEU
- Untätigkeitsklage, Art. 265 f. AEU
- Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEU
- Amtshaftungsklage, Art. 268 (340) AEU



Rechtsschutz Die Verfahrensarten – Charakterisierung

1. Wer sind die Beteiligten?
2. Was ist der Gegenstand?
3. Ist ein Vorverfahren vorgesehen?
4. Muss ein besonderes Interesse/Bedürfnis oder eine Klagebefugnis geltend gemacht werden?
5. Ist eine bestimmte Frist einzuhalten?



Die Tätigkeit des Gerichtshofs der EU Statistik EuGH, EuG, EuGöD im Jahr 2009

Pressemittteilung Nr. 29/10 vom 15. März 2010

Gerichtshof

- 543 Rechtssachen abgeschlossen („erledigt“; 2008: 495), davon 377 Urteile, 165 Beschlüsse
- 561 neue Rechtssachen (2008: 592)
 - davon Vorabentscheidungsverfahren: 302
- Verfahrensdauer im Durchschnitt ca. 16,5 Monate

EuG

- 555 Rechtssachen abgeschlossen („erledigt“)
- 568 neue Rechtssachen (2008: 629; 2007: 522; 2006: 432)
- noch anhängig: 1191

EuGöD

- 155 Rechtssachen abgeschlossen
- 113 neue Rechtssachen
- 175 Rechtssachen sind noch anhängig (2008: 217)



Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union – die wichtigsten Verfahrensarten

	Vertragsverletzungsverfahren, Art. 258, 260 AEU	Vertragsverletzungsverfahren, Art. 259 f. AEU	Nichtigkeitsklage, Art. 263 f., 266 AEU	Untätigkeitsklage, Art. 265 f. AEU	Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEU	Amtshaftungsklage gem. Art. 268 AEU (vgl. Art. 340 AEU)
Beteiligte des Verfahrens	Kommission (EK) / Mitgliedstaat (MS)	MS (und EK) / MS	Abs. 2: MS, EP, Rat, EK; Abs. 3: Rechnungshof, EZB, AdR; Abs. 4: nat. oder jur. Pers.; auf Beklagtenseite: Rat, EK, EZB, EP, ER, sonst. Einrichtung	Abs. 1: MS und Organe der EU / EP, Europäischer Rat, Rat, EK, EZB, andere Einrichtungen Abs. 3: nat. oder jur. Person	Gericht eines MS (Ermessen nach Abs. 2; Verpflichtung nach Abs. 3, wenn kein Rechtsmittel vorgesehen)	nat. oder juristische Person / EU (als Rechtsträger/Dienstherr der Organe und Bediensteten)
Gegenstand des Verfahrens	Verstoß gegen Verpflichtung aus den Verträgen	Verstoß gegen Verpflichtung aus den Verträgen	Gesetzgebungsakte; Handlungen des Rates, der EK, der EZB, des EP, des ER und sonst. Einrichtungen (z.B. Agenturen) mit Rechtswirkung	Unterlassen eines Beschlusses	Auslegung der Verträge oder Gültigkeit/Auslegung der Handlungen der Organe etc. der EU	Schadensersatz, insbesondere nicht vertraglicher Natur
Erfordernis einer Klagebefugnis oder eines besonderen Interesses	nein; nur „Auffassung“ der EK, dass Verstoß vorliegt	nein; nur „Auffassung“ des MS, dass Verstoß vorliegt	Abs. 2: nein (es müssen bestimmte Verstöße geltend gemacht werden); Abs. 3: auf Wahrung der Rechte dieser Organe gerichtet; Abs. 4: ja, unmittelbar + selbst betroffen	Abs. 1, 2 nein (es muss eine Verletzung der Verträge geltend gemacht werden) Abs. 3: ja; Handlung müsste an die Person gerichtet worden sein (Adressat)	nein; anrufendes Gericht muss die Entscheidung der gestellten Frage für erforderlich halten (entscheidungserheblich)	ja; Verletzung eigener Rechte
Erfordernis eines Vorverfahrens	vorheriges Mahnschreiben (Stellungnahme), Gelegenheit zur Äußerung und Abhilfe durch MS	vorherige Anrufung der Kommission; grds. Stellungnahme der EK (Ausnahme: Abs. 4); Anhörung beider MS durch Kommission	nein (beachte aber Abs. 5)	nein; grds. vorherige Aufforderung zum Tätigwerden (kein Vorverfahren im eigentlichen Sinne)	nein (laufendes Gerichtsverfahren im MS ist kein Vorverfahren im eigentlichen Sinne)	nein (aber: vorherige Aufforderung)
Frist	keine	keine	zwei Monate (Abs. 6)	nein	nein	nach Rechtsordnungen der MS
Inhalt der Entscheidung	Art. 260 AEU	Art. 260 AEU	Art. 264, 266 AEU	Art. 266 AEU	Beantwortung der Frage	Verurteilung zu Schadensersatz
vergleichbare Verfahren in der deutschen Rechtsordnung	Bund-Länder-Streit, Art. 93 I Nr. 3 GG	Bund-Länder-Streit, Länder-Streit, Art. 93 I Nr. 3, 4 GG	Organstreit, <u>abstrakte</u> Normenkontrolle, Art. 93 I Nr. 1, 2 GG; Art. 263 IV AEU: Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht, § 42 I Alt. 1 VwGO; Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG	Organstreit, Bund-Länder-Streit, Art. 93 I Nr. 1, 3 GG; Verpflichtungsklage (Untätigkeitsklage) zum Verwaltungsgericht, § 42 I Alt. 2 VwGO	<u>konkrete</u> Normenkontrolle, Art. 100 GG	Schadensersatzklage zum Zivilgericht („ordentlicher Rechtsweg“), Art. 34 GG, § 839 BGB

Ablauf der Vorlesung



Die Grundfreiheiten nach dem AEU

1. (Wirtschaftsbezogene) Grundfreiheiten als Meilensteine der EG/EU
2. Ausgewählte Beispiele
3. Ein Mechanismus der Europäisierung: Der EuGH in Aktion

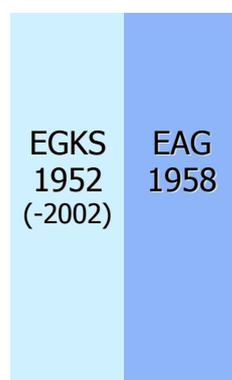


Die Grundfreiheiten nach dem AEU (ex EWG/EG) – Meilensteine der EG/EU



Die Grundfreiheiten nach dem AEU (ex EWG/EG) – Meilensteine der EG/EU

friedenssichernde Vergemeinschaftung
spezifischer Güter, die für das
Individuum abstrakt sind.



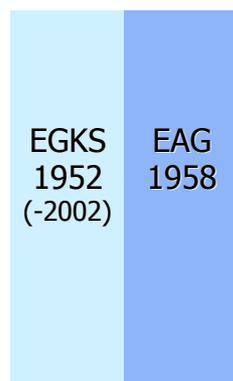
Regelungen
umfassend
wirtschaftsbezogen



Die Grundfreiheiten nach dem AEU (ex EWG/EG) – Meilensteine der EG/EU

friedenssichernde Vergemeinschaftung
spezifischer Güter, die für das
Individuum abstrakt sind.

Regelungen
umfassend
wirtschaftsbezogen

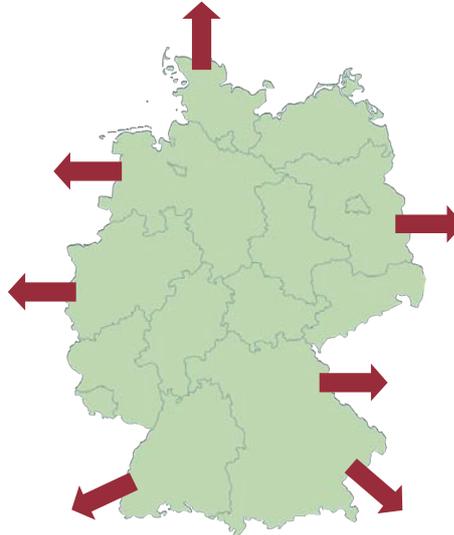


Ein Beispiel Die Einführung eines Lebensmittels in einen Markt

- Welche Qualität muss das Lebensmittel aufweisen?
- Was muss auf der Verpackung abgedruckt sein?
- Was sollte auf der Verpackung abgedruckt sein?



Ein Beispiel Die Einführung eines Lebensmittels in einen Markt



Ein Beispiel Gummibärchen im Binnenmarkt

- Binnenmarkt, Art. 26 II AEU: umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.
- seit EEA 1986

- ➔ Grundfreiheiten, Art. 28, 45, 49, 56, 63 AEU
- ➔ Diskriminierungsverbot, insbes. Art. 18 AEU, aber u.a. auch Art. 65 III, 101 I d AEU
- ➔ Unionsbürgerschaft, Art. 20 ff. AEU



Ein Beispiel Gummibärchen im Binnenmarkt

- Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen
- Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln
- Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
- Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen (...)

Eichgesetz
Fertigpack-
ungsver-
ordnung

Lebensmittel-Kenn-
zeichnungsverordnung

LFBG
LMG/vorl.
Tabakgesetz



Die Grundfreiheiten nach dem AEU Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen, Art. 34 f. AEU

Maßnahme gleicher Wirkung?

- **Dassonville-Formel**
jede staatliche Maßnahme, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern
- Fallgruppen
 - Behinderung des Grenzübertritts
 - Behinderung des Absatzes: produktbezogen (Form, Etikettierung, Bezeichnung) oder bezüglich der Verkaufsmodalitäten



Die Grundfreiheiten nach dem AEU

Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen, Art. 34 f. AEU

Keck-Rechtsprechung

- Beschränkung der Verkaufsmodalitäten ist nicht relevant, soweit diese diskriminierungsfrei gelten und auch tatsächlich nicht inländische Produkte schützen

Cassis-Rechtsprechung

Es liegt kein Verstoß vor, wenn

- keine abschließende gemeinschaftsrechtliche Regelung besteht
- die Maßnahme alle Waren unterschiedslos betrifft
- ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses vorliegt (z.B. Umwelt-, Verbraucherschutz; Kultur)



Die Grundfreiheiten nach dem AEU

Gemeinsamkeiten

- knüpfen an grenzüberschreitendem Sachverhalt an.
- sind unmittelbar anwendbar.
- verpflichten die MS bzw. deren Organe.
- berechtigen Unionsbürger sowie juristische Personen (u.ä.) innerhalb der EU.
- werden vom EuGH tendenziell weit ausgelegt.
- Problem: Drittwirkung?



Das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEU

1. Anwendbarkeit
 - Grundsatz: Vorrang besonderer Diskriminierungsverbote, z.B. Art. 34 AEU
2. Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
3. Reichweite
 - a) Inländergleichbehandlung
 - b) Meistbegünstigung
 - c) Nicht: Verbot der Inländerdiskriminierung
 - d) Drittwirkung gegenüber Privaten
4. Schranken aus entgegenstehendem Gemeinschaftsrecht



Europarecht konkret – Fallbeispiele II Ein Blick in den Bundestag

- Bundestagsdrucksachen, die Vorgänge mit Bezug zum Europarecht dokumentieren
 - verschiedene Vorgangsarten
 - verschiedene Themen und Politikbereiche
 - Beteiligung des nationalen Parlaments zu unterschiedlichen Zeiten
- Aufgabe: Bitte machen Sie sich klar, was das Thema Ihres Dokuments ist, und bringen Sie dieses regelmäßig zur Vorlesung mit.



Die Grundfreiheiten nach dem AEU Harmonisierung nach Art. 114 ff. AEU (ex Art. 95 EG)

- Vollendung des Binnenmarkts durch Angleichung unterschiedlicher Regelungen, die Handelshemmnisse darstellen können
- Regelungskompetenz der Union mit Abweichungskompetenz der MS
- Hintergrund: begrenzte Einzelermächtigung
- aber: MS weitgehend verpflichtet, Art. 114 IV, V AEU
- zudem: Art. 115 AEU



Annex: Beihilferecht Das Verbot staatlicher Beihilfen

Vorab: Was ist eine staatliche Beihilfe?

- Begünstigung von Unternehmen, soweit sie nicht durch eine marktgemäße Gegenleistung kompensiert wird, z.B. Zuschüsse; Befreiung von Abgaben; staatliche Leistungen (insbesondere Bürgschaften) zu besonders günstigen Bedingungen
- staatlich hier: unmittelbar und mittelbar vom Staat gewährt



Annex: Beihilferecht Das Verbot staatlicher Beihilfen

- Grundsatz: Verbot, Art. 107 I AEU
 ← Gründe?
- Legalausnahmen („kraft der primärrechtlichen Regelung“) nach Art. 107 II AEU
 → bereits dabei Kontrolle nach Art. 108 AEU
- Befreiung im Einzelfall, Art. 107 III AEU
 - differenzierte zwingende Tatbestände
 - im Ermessen der Kommission („können“)



Annex: Beihilferecht Die Kontrolle durch die Kommission

- gleich- und nachzeitige Kontrolle, Art. 108 I AEU
 - ggf. förmliches Verfahren nach Art. 108 II AEU
- vorzeitige Kontrolle nach Art. 108 III AEU
 - Pflicht zur Notifizierung durch den MS
 - Sperrwirkung während des Vorverfahrens
 - förmliches Verfahren nach Art. 108 II AEU
- Folgen für das Verwaltungsverfahren im MS, insbesondere für den Fall der Rückforderung, vgl. § 48 VwVfG



Ein Mechanismus der Europäisierung Der EuGH in Aktion

- Aufgaben des EuGH: Sicherstellung der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einheitliche Anwendung desselben und rechtlicher Schutz des Einzelnen
- Selbstverständnis: Hüter der Verträge *und* Motor der Integration
- EU-freundliche Interpretation: weites Verständnis der Tatbestände, enges Verständnis der Ausnahmen
- Figur des *effet utile*
- Keine Engführung durch **ein** nationales Rechtssystem
- Eigendynamik



Die Grundfreiheiten nach dem AEU Zwischenschritte zur politischen Einigung

- Politiken der EU, vgl. Art. 3 Abs. 2 bis 6 EU, Art. 26 ff. AEU
- wirtschaftlicher Zusammenhalt: Binnenmarkt; freier Warenverkehr; Landwirtschaft und Fischerei; Verkehr; Wettbewerb; Wirtschafts- und Währungspolitik; Beschäftigung; berufliche Bildung; Gesundheitswesen; Verbraucherschutz; Industrie; Forschung; Energie; Tourismus
- politische Einigung: Unionsbürgerschaft, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Sozialpolitik; berufliche Bildung; Jugend; Sport; Kultur; Gesundheitswesen; Umwelt; Forschung; Katastrophenschutz; Verwaltungszusammenarbeit



Ablauf der Vorlesung



Zwischenschritte zur politischen Einigung Beispiele

1. Unionsbürgerschaft
2. Charta der Grundrechte und EMRK
3. Bildung
4. Schutz der kulturellen Vielfalt



Unionsbürgerschaft Art. 9 EU, 20 AEU

- abgeleitet von der mitgliedstaatlichen Staatsangehörigkeit, vgl. Art. 9 EU, 20 AEU
- Unionsbürger Legitimationssubjekt der MdEP, vgl. Art. 14 II EU
- Freizügigkeit im Gebiet der Union, Art. 21 AEU
- Kommunalwahlrecht, Art. 22 AEU
- diplomatischer Schutz, Art. 23 AEU
- Petitionsrecht, Art. 24 AEU
- Unionsbürgerbegehren, Art. 11 IV EU (⇔ vollwertiges/r Bürgerbegehren/Bürgerentscheid)



Zwischenschritte zur politischen Einigung Beispiele

1. Unionsbürgerschaft
2. Charta der Grundrechte und EMRK
3. Bildung
4. Schutz der kulturellen Vielfalt



Charta der Grundrechte der EU und EMRK

Charta (53 Artikel)

→ Art. 6 I EU

Präambel

Titel I: Würde des Menschen

Titel II: Freiheiten

Titel III: Gleichheit

Titel IV: Solidarität

Titel V: Bürgerrechte

Titel VI: Justizielle Rechte

Titel VIII: Allgemeine

Bestimmungen über die Auslegung
und Anwendung der Charta

EMRK (59 Artikel)

→ Art. 6 III; II EU, 14. ZP

Präambel

Abschnitt I: Rechte und

Freiheiten (Art. 2-18)

Abschnitt II: EGMR (Art. 19-51)

Abschnitt III: Verschiedene

Bestimmungen (Art. 52-59)



Literatur Rechtsschutz und Grundrechte

Everling, Ulrich (ehemaliger Richter des EuGH), in: Schwarze/Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, 2009, S. 71 ff.

Mayer, Franz C., in: Schwarze/Hatje (Hrsg.), Der Reformvertrag von Lissabon, 2009, S. 87 ff.

Schoch, Friedrich/Ehlers, Dirk (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2009, § 5, §§ 6 ff. (S. 101 ff., 134 ff.)

für die Zeit vor dem Vertrag von Lissabon:

Schütz/Bruha/König, Casebook Europarecht, 2004, S. 851 ff.



Zwischenschritte zur politischen Einigung Beispiele

1. Unionsbürgerschaft
2. Charta der Grundrechte und EMRK
3. Bildung
4. Schutz der kulturellen Vielfalt



Bologna 1999 ff. Europäisierte Bildung

- ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse
- ein zweistufiges System von Studienabschlüssen (Bachelor, Master)
- ein einheitliches Leistungspunktesystem
- die Mobilität von Studierenden, Lehrkräften und Wissenschaftlern
- die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung
- die europäische Dimension in der Hochschulausbildung



Bologna – zwei Seiten einer Stadt Europäisierte Bildung

„an der Spitze der Bewegung“: Abwendung vom Mittelalter und Rückkehr zum Altertum

→ Renaissance als Wiedergeburt der Kunst und der (auch Rechts-) Wissenschaft

→ Territorial übergreifendes Modell von Wissenschaft

(Bologna als Meilenstein)

„an der Spitze der Bewegung“ der Europäisierung i.S.v. Harmonisierung a/k/a Nivellierung der Wissenschaften

→ Parallele zu Souveränitätsverlusten nationalen Rechts

→ Territorial übergreifendes Modell von Wissenschaft

(Bologna als Meilenstein)



Zwischenschritte zur politischen Einigung Beispiele

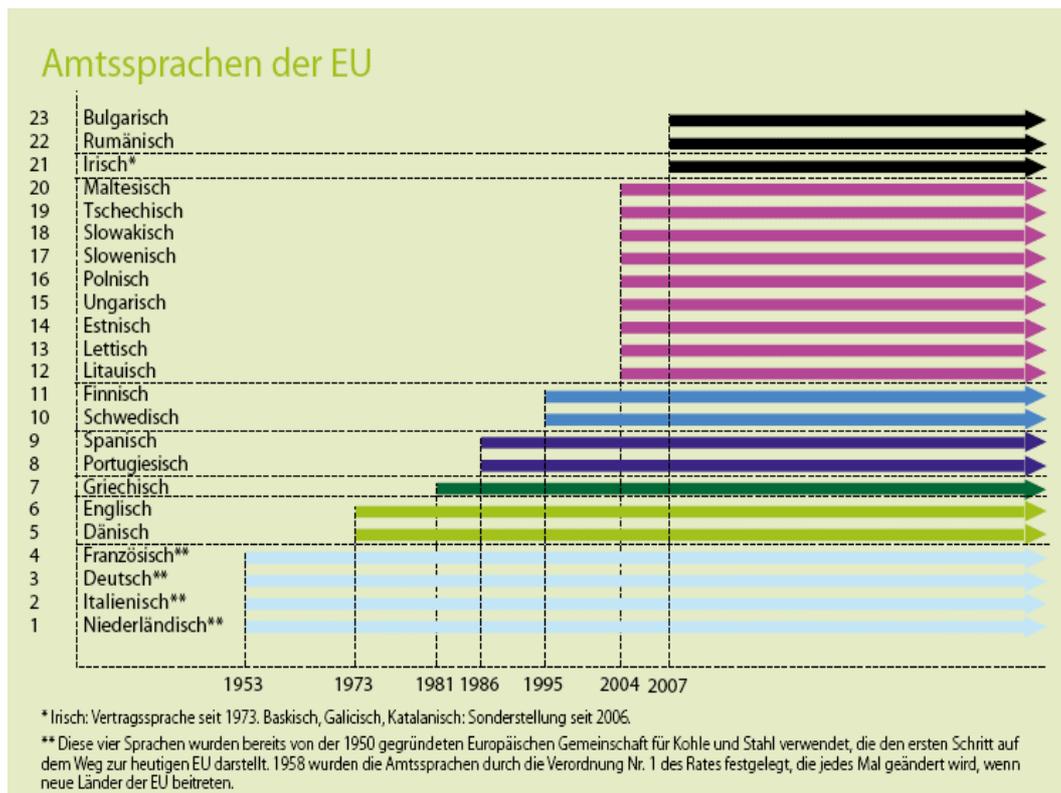
1. Unionsbürgerschaft
2. Charta der Grundrechte und EMRK
3. Bildung
4. Schutz der kulturellen Vielfalt



Schutz der kulturellen Vielfalt Drei Beispiele

- Ausgangspunkt: Programm nach vgl. Präambel, Art. 3 III EU, Art. 13, 165 I, 167 AEU)
 1. Ausnahmen in Bezug auf die Grundfreiheiten, Art. 36, 107 III AEU
 2. Sprache, vgl. Art. 55 EU, Art. 20 II, 24 AEU
 - Amtssprachen





Schutz der kulturellen Vielfalt Drei Beispiele

- Ausgangspunkt: Programm nach vgl. Präambel, Art. 3 III EU, Art. 13, 165 I, 167 AEU)
 1. Ausnahmen in Bezug auf die Grundfreiheiten, Art. 36, 107 III AEU
 2. Sprache, vgl. Art. 55 EU, Art. 20 II, 24 AEU
 - Amtssprachen
 - Terminologiedatenbank



IATE - Die mehrsprachige Terminologie-Datenbank der EU

http://iate.europa.eu/iatediff/switchLang.do?success=mainPage&lang=de

InterActive Terminology for Europe

Deutsch (de)

Meine Suchpräferenzen Suchpräferenzen löschen Hilfe

Suchkriterien

Suchbegriff Suchen

Ausgangssprache

Zielsprachen bg cs da de el en es et fi fr ga hu it la lt lv mt nl pl pt ro sk sl sv Alle

* Pflichtfeld

Optionale Kriterien

Wählen Sie das zu Ihrer Abfrage gehörende Fachgebiet

Art der Suche: Terminus Abkürzung Alles

iate diffusion version 1.3.25/20100311 © Copyright Disclaimer About IATE Contact us

Schutz der kulturellen Vielfalt Drei Beispiele

- Ausgangspunkt: Programm nach vgl. Präambel, Art. 3 III EU, Art. 13, 165 I, 167 AEU)
 1. Ausnahmen in Bezug auf die Grundfreiheiten, Art. 36, 107 III AEU
 2. Sprache, vgl. Art. 55 EU, Art. 20 II, 24 AEU
 - Amtssprachen
 - Terminologiedatenbank
 3. Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen



The screenshot shows a web browser window with the URL http://ec.europa.eu/agriculture/quality/database/index_de.htm. The page title is "Landwirtschaft und ländliche Entwicklung" and it is in German. The main heading is "EU-Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse" and "DOOR-Datenbank für geschützte Produktbezeichnungen". A prominent red box contains the text: "NEU: Die Online-Datenbank für g. U., g. g. A. und g. t. S. ist ab jetzt zugänglich." Below this, it states that the database can be searched by "Land, Art des Erzeugnisses, eingetragener oder beantragter Produktbezeichnung" and lists search criteria: "geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.)", "geschützten geografischen Angaben (g. g. A.)", and "garantiert traditionellen Spezialitäten (g. t. S.)". A button labeled "Zur Datenbank" is provided. A sidebar on the right lists navigation options like "Startseite", "g.U./g.g.a./g.t.S.", "Qualitätsregel", "DOOR-Datenbank", "Rechtsvorschrift", "Logos", "Zertifizierungssysteme", "Regionen in der Randlage", "Politische Entwicklung", "Wie geht es weiter", "Grünbuch", "Hintergrund", and "Ihre Meinung".

Ablauf der Vorlesung



Europarecht – die mitgliedstaatliche Perspektive

1. „Kein Staat zu machen“: Die EU aus deutscher Perspektive – ein Vergleich
2. Die Entstehung von EU-Recht
3. Die Umsetzung von EU-Recht
4. Der Erstkontakt mit dem Bürger
5. Integration und Souveränität



„Kein Staat zu machen“ Die EU aus deutscher Perspektive – ein Vergleich



Drei-Elemente-Lehre:
Staatsgebiet, Staatsvolk,
Staatsgewalt



Georg Jellinek



„Kein Staat zu machen“ Die EU aus deutscher Perspektive – Vergleich I

- Status und Kompetenzen
 - Verfassung (Grundgesetz) ≠ EU-Vertrag
 - Souveränität ≠ abgeleitete Rechtsnatur
 - Kompetenz-Kompetenz/Allzuständigkeit ≠ begrenzte Einzelermächtigung
 - Subjekt ≠ vor allem Objekt (aus deutscher Sicht)
 - Tradition ≠ „neu“



„Kein Staat zu machen“ Die EU aus deutscher Perspektive – Vergleich II

- Status und Kompetenzen
- Institutionen
 - Bundestag: gewählt nach dem Grundsatz strikter demokratischer Gleichheit ⇔ EP
zentrales Organ der Gesetzgebung ⇔ EP
 - Bundesregierung: Kanzler vom Bundestag gewählt, abwählbar; Personalunion MdB/BK
 - Bundesrat: weitreichende Befugnisse im Gesetzgebungsverfahren



„Kein Staat zu machen“ Die EU aus deutscher Perspektive – Vergleich III

- Status und Kompetenzen
- Institutionen
- Handlungsformen
 - Verordnung des EU: (Parlaments)Gesetz
oder (wenn durch EK erlassen) Verordnung
 - Richtlinien der EU: ~~Rahmengesetz~~
 - Beschlüsse der EU: Verwaltungsakt



Die Entstehung von EU-Recht (aus mitgliedstaatlicher Sicht)

Primärrecht („Verträge“)

- Vertragsänderungsverfahren, Art. 48 EU
- Ratifizierung nach Art. 48 IV UAbs. 2 EU
- in Deutschland: Gesetz des Bundes erforderlich, Art. 23 I 2, 3 GG

Sekundärrecht (VO, RL)

- Anspruch: Einbindung der nationalen Parlamente, Art. 5 III, 12 EU, Prot. Nr. 1
- in Deutschland: Art. 23 GG, (auch wegen Art. 20 I, 30, 70 GG) EUZBLG



Die Entstehung von EU-Recht (aus mitgliedstaatlicher Sicht)



Pressemitteilungen

Copyright © 2010 BVerfG

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 64/2005 vom 18. Juli 2005

Zum Urteil vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04 –

Europäisches Haftbefehlsgesetz nicht

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 18. Juli 2005 das Europäische Haftbefehlsgesetz für nichtig erklärt. Das Gesetz greife unverhältnismäßig die Auslieferungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 GG) ein, da es die Befreiung durch den Richterspruch zum Europäischen Haftbefehl erzwingt, ohne die Befreiungsmöglichkeiten im nationalen Recht ausgeschöpft zu haben. Insbesondere ist die Befreiung vom Europäischen Haftbefehlsgesetz aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten der (Auslieferung-) Bewilligungsbehörde im nationalen Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) solange der Gesetzgeber ein neues Ausführungsgesetz zu Art. 16 Abs. 2 GG erlässt, das die Befreiung eines deutschen Staatsangehörigen ermöglicht, nicht zulässig. Damit war die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers, der auf Grund eines Europäischen Haftbefehls die Strafverfolgung an Spanien ausgeliefert werden sollte (Pressemitteilung Nr. 20/2005 vom 24. Februar 2005), erfolgreich. Der Beschluss des Oberlandesgerichts und die Bewilligungsentcheidung der Justizbehörde wurden aufgehoben.

Der Richter Prof. Dr. ... die Entscheidung im Ergebnis mitträgt, der Richter Gerhard und die Richterin Lübke-Wolff haben der Entscheidung jeweils eine abweichende Meinung angefügt.

Ehemals 3. Säule (nach der Maastricht-Architektur): Ausgangspunkt nicht (vor) allem politisch wirkenden Richtlinien, sondern (vor) allem politisch wirkenden Rahmenbeschlüssen

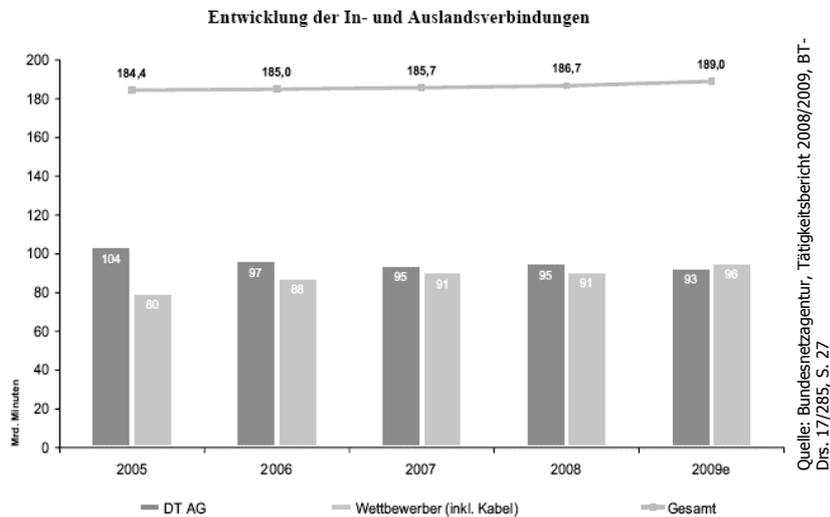
Die Beteiligung der Länder ... mehr als nur Anhörungsberechtigte

- Umsetzung von Richtlinien
- Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 GG grds. bei den Ländern
 - Wenn Bund nicht nach Art. 71 ff. GG berechtigt: Umsetzungspflicht der Länder!

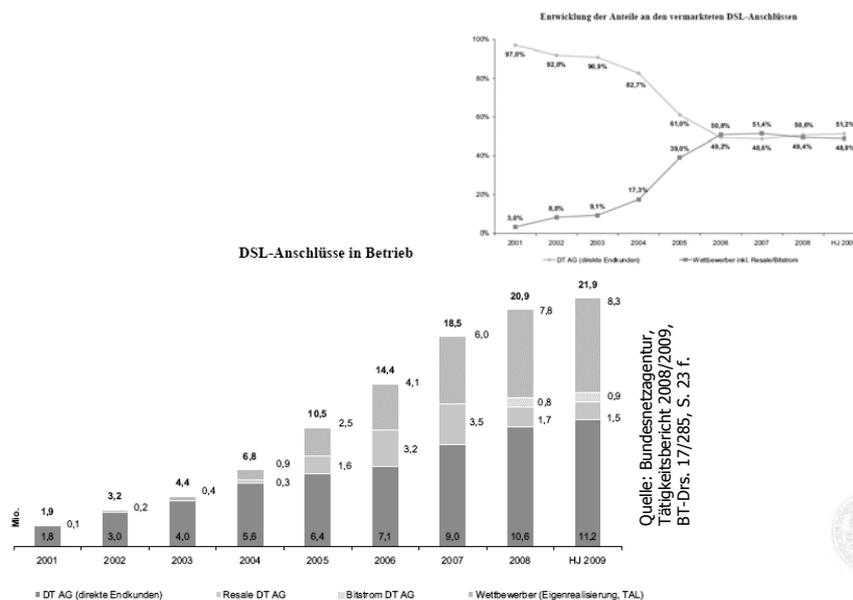
- Anwendungsvorrang
- alle Behörden, Gerichte, Gesetzgeber müssen das EU-Recht berücksichtigen
 - ➔ EU-Recht geht in der Anwendung vor.



Die Umsetzung von EU-Recht Eine Fallstudie: Telekommunikationsrecht



Die Umsetzung von EU-Recht Eine Fallstudie: Telekommunikationsrecht



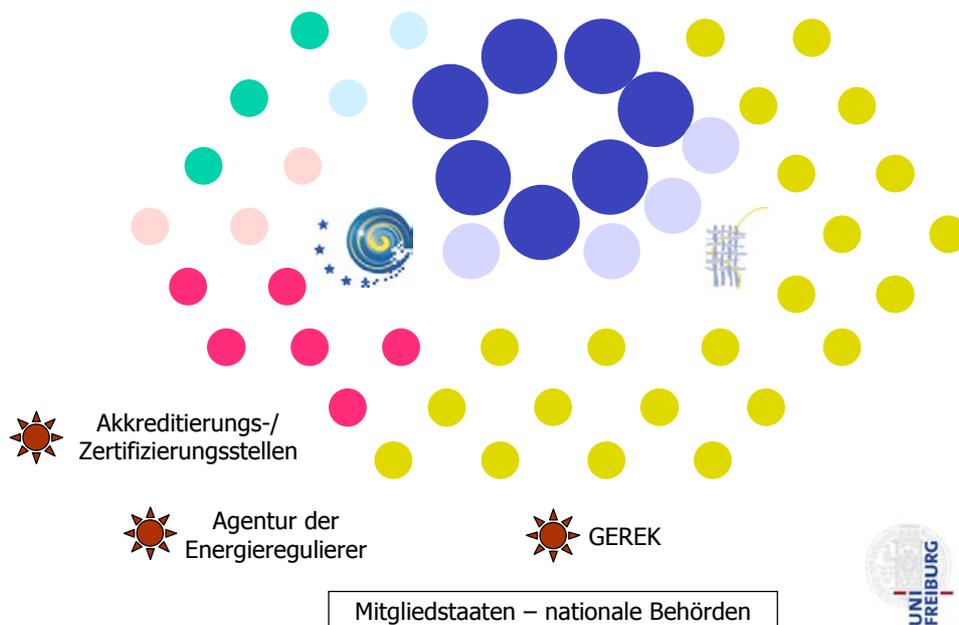
Die Umsetzung von EU-Recht Eine Fallstudie: Telekommunikationsrecht RL 2009/140/EG



- Intensivierung der Mobilfunkregulierung
- Einbindung der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde in den Regulierungsverbund → Koregulierung
- Steigerung der Unabhängigkeit der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde
- GEREK/BEREC (VO des EP und des Rates)



Der institutionelle Kosmos



Die Umsetzung von EU-Recht Eine Fallstudie: Telekommunikationsrecht RL 2009/140/EG



- Intensivierung der Mobilfunkregulierung
- Einbindung der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde in den Regulierungsverbund → Koregulierung
- **Steigerung der Unabhängigkeit der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörde**
- GEREK/BEREC (VO des EP und des Rates)



Die Umsetzung von EU-Recht TK-Recht: Steigerung der Unabhängigkeit

- Anpassung mehrerer Gesetze innerhalb der Umsetzungsfrist
 - TKG: Veröffentlichung von Weisungen
 - BEGTPG/BNetzAG: „wichtiger Grund“ für die Entlassung des Präsidenten jetzt unzulässig
- Problem 1: Zielvorstellungen deutscher Politik
- Problem 2: Rückbindung staatlicher Gewalt an demokratische Legitimation
- Problem 3: Ausweichstrategien



Der Erstkontakt mit dem Bürger Die Kommune als „Front Office“



Vertretungen der EK in D und lokale EU-Informationsbüros (Quelle: europa.eu)



Integration und Souveränität Das Lissabon-Urteil



Pressemitteilungen

Copyright © 2010 BVerfG

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 72/2009 vom 30. Juni 2009

Urteil vom 30. Juni 2009

– 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08 und 2 BvR 182/09 –

Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit Grundgesetz vereinbar; Begleitgesetz verfassungswidrig, soweit Gesetzgebungsorganen keine hinreichenden Beteiligungsrechte eingeräumt wurden

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat heute entschieden, dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dagegen verstößt das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union insoweit gegen Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 GG, als Bundestag und Bundesrat im Rahmen von europäischen Rechtssetzungs- und Vertragsänderungsverfahren keine hinreichenden Beteiligungsrechte eingeräumt wurden. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag von Lissabon darf solange nicht hinterlegt werden, wie die von Verfassungen wegen erforderliche gesetzliche Ausgestaltung der parlamentarischen Beteiligungsrechte nicht in Kraft getreten ist. Die Entscheidung ist im Ergebnis einstimmig, hinsichtlich der Gründe mit 7:1 Stimmen ergangen (zum Sachverhalt vgl. Pressemitteilungen Nr. 2/2009 vom 16. Januar 2009 und Nr. 9/2009 vom 29. Januar 2009).

Integration und Souveränität Grundrechtsschutz und BVerfG

1. Der status quo ante
 - Solange I, BVerfGE 37, 271 (1974)
 - Solange II, BVerfGE 73, 339/340 (1986)
 - Maastricht, BVerfGE 89, 155/156 (1993)
 - Bananenmarktordnung, BVerfGE 102, 147 (2000)

→ bisher Einbindung nationaler Grundrechtsstandards im Wege der Rechtsvergleichung
2. Nach der Inkorporation der Charta, vgl. Art. 6 I EU, Art. 51 I Charta



Ablauf der Vorlesung



Zusammenführung

- Wiederholung – Quintessenzen
- Erfolg der Europäischen Union
- Perspektive



Zusammenführung Wiederholung – Quintessenzen

- Sie haben kennen gelernt:
 - den Begriff des Europarechts
 - die Geschichte der EU
 - Institutionen der EU
 - Handlungsformen der EU
 - die Grundfreiheiten
 - die mitgliedstaatliche Perspektive



Zusammenführung Warum ist die EU so erfolgreich?

- Die EU (inkl. Vorgängerinnen) ist Akteur eines friedlichen Zusammenlebens in West- und Mitteleuropa nach 1945.
- Die EU (inkl. Vorgängerinnen) hat wesentlich zu einer Verbesserung der Lebensqualität beigetragen.
- Die EU schließt relativ kleine Staaten zusammen und erhöht die Wahrnehmbarkeit in der Welt.



Zusammenführung Nochmals: Warum ist die EU so erfolgreich?

- Die EU hat mit ihren Institutionen
 - eine Eigendynamik sowie
 - verschiedene Techniken und Strategien entwickelt, die den Integrationsprozess befördern.
- Die Mitgliedstaaten haben dies zugelassen
 - teilweise bewusst,
 - teilweise wenig oder nicht reflektiert.



Lernziele für diese Vorlesung Sie sollen nach dem Ende in der Lage sein, ...

- den Begriff des Europarechts zu definieren,
- wesentliche Merkmale der EU zu benennen,
- zentrale Fachbegriffe zu erklären,
- die Grundfreiheiten und ihren Hintergrund in den Kontext der EU einzubetten,
- Gründe des Erfolges der EU zu skizzieren und
- die Bedeutung des Rechts für die EU herauszuarbeiten.



Zusammenführung Perspektive

- Der Vertrag von Lissabon als Vorstufe für einen europäischen Bundesstaat?
- Wie krisenfest ist die Europäische Union angesichts
 - potentieller/projizierter Entwicklungen?
 - aktueller Entwicklungen, vgl. Wirtschaftskrise und Griechenland

